

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Vorsitzender des Innenausschusses  
Daniel Sieveke, MdL  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

E-Mail: [anhörung@landtag.nrw.de](mailto:anhörung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/1269**

Alle Abg

Ansprechpartner:  
Susanne Ranscht  
Städtetag NRW  
Tel.: +49 221 3771-440  
E-Mail: [susanne.ranscht@staedtetag.de](mailto:susanne.ranscht@staedtetag.de)

Aktenzeichen: 50.70.06 N

Dr. Markus Faber  
Landkreistag NRW  
Tel.: +49 211 300491-310  
E-Mail: [m.faber@lkt-nrw.de](mailto:m.faber@lkt-nrw.de)

Dr. Manfred Wichmann  
Städte- und Gemeindebund NRW  
Tel.: +49 211 4587-246  
E-Mail:  
[manfred.wichmann@kommunen-in-nrw.de](mailto:manfred.wichmann@kommunen-in-nrw.de)

Aktenzeichen: StGB NRW I/1 808

Datum: 18.11.2013

**Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/4139)**  
**– Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Sehr geehrter Herr Sieveke,

für die Möglichkeit, zum geplanten Gesetz zur Novellierung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) Stellung nehmen zu können, dürfen wir uns bedanken.

In der Sache selbst haben wir folgende Anregungen und Bedenken:

1.) Wir begrüßen, dass das Land NRW seine verfassungsrechtliche Pflicht anerkennt und die Städte und Gemeinden hinsichtlich des aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz (Urteil vom 18.7.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) folgenden Mehraufwands entlasten will. Es versteht sich unseres Erachtens von selbst, dass eine derartige Entlastung nicht nur allein auf das Jahr 2014 bezogen bleiben kann, sondern solange erfolgen muss, bis eine kostendeckende Anpassung der pauschalierten Landeszuweisung erfolgt ist. Allerdings können wir anhand des Gesetzentwurfs und seiner Begründung auch nicht ansatzweise nachvollziehen, wie der Betrag von 20,405 Mio. € ermittelt wurde. Uns liegen bereits Berechnungen vor, die deutlich machen, dass auch bei Berücksichtigung dieser pauschalierten Sonderzahlung die den Kommunen aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils entstehenden Mehrkosten bei Weitem nicht gedeckt werden können. Gerade auch vor dem Hintergrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII, die sich auf die Zahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auswirken, wird die finanzielle Belastung der Kommunen steigen.

2.) Den Äußerungen in der Gesetzesbegründung zu Nummer 4 entnehmen wir, dass das Land NRW eine langfristige Anpassung der pauschalierten Landeszuweisung erst dann vornehmen

will, wenn der Bundesgesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum umgesetzt hat. Wir möchten allerdings heute erneut – wie bereits mehrfach in der Vergangenheit – darauf hinweisen, dass wir eine derartige Anpassung der Pauschalen unabhängig von der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts für geboten halten. Städte und Gemeinden berichten den Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände seit langem, dass die Höhe der Landespauschalen nicht ansatzweise die Kosten deckt. Kommunen des Städte- und Gemeindebundes legen detailliert einen Kostendeckungsgrad von nur ca. 20 bis 50 % dar; im Städtetag organisierte Städte sogar einen solchen von teilweise nur 10 bis 20 % der Gesamtkosten. Diese erheblichen Deckungslücken zeigen, dass die bestehende Finanzierungsregelung des Landes weit hinter der tatsächlichen Fallzahlen- und Aufwandsentwicklung zurückgeblieben ist. Hinzu kommt, dass die Kommunen nach dem AsylbLG auch Leistungen an geduldete Flüchtlinge erbringen, für die nach dem FlüAG jedoch keine Erstattung vorgesehen ist. Beim Personenkreis der Flüchtlinge die einen Erst- oder Folgeantrag auf Asyl gestellt haben ist eine Erstattung bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags vorgesehen. In einer Vielzahl von Fällen bleiben diese Personen jedoch danach weiterhin im Leistungsbezug, da eine Abschiebung nicht möglich ist. Teilweise wird nur für ein Viertel der Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG bzw. analoge Leistungen erhalten, eine Erstattung nach dem FlüAG gewährt. Der Personenkreis für den keine Erstattung mehr gewährt wird, ist also größer als der Kreis, für den die FlüAG-Pauschale gezahlt wird. Wir plädieren deshalb dafür, auch die geduldeten Flüchtlinge in den Personenkreis des § 2 FlüAG aufzunehmen.

Angesichts dieses extremen Auseinanderklaffens zwischen Pauschale und Aufwand haben unsere Mitglieder kein Verständnis dafür, die gebotenen Anpassungen noch weiter hinauszuschieben.

3.) Weiterhin ist die Gesamtsumme der Landeserstattung zeitnah anzupassen. Die Grundlage für die Landeserstattung ist die jeweilige Bestandszahl der Flüchtlinge zum 1. Januar des Vorjahres. Die Flüchtlingszahlen steigen jedoch zurzeit erheblich, so dass die für das Jahr 2014 vorzusehende Summe aufgrund der Flüchtlingszahlen zum 1. Januar des Vorjahres den im Laufe des Jahres weiter steigenden Flüchtlingszahlen nicht gerecht werden wird. Grundlage für die Erstattung im Landeshaushalt 2014 ist die Zahl vom 1. Januar 2013; zu diesem Zeitpunkt wurden 18.080 Personen angerechnet. Aktuell ist die Zahl jedoch bereits auf 25.712 Personen gestiegen (Stand Oktober). Wir bemängeln, dass das Land trotz der dramatischen Steigerungsraten an dem Anpassungsmodus des § 4 Abs. 3 FlüAG festhält, so dass die gestiegenen Zuweisungszahlen erst mit einem Jahr Verspätung zu einer Budgetanpassung führen, obwohl in der Vergangenheit eine unterjährige Anpassung aufgrund sinkender Zuweisungszahlen möglich war.

4.) Ein besonderes Problem folgt aus der Höhe der Aufwendungen für Krankheiten von Asylbewerbern und Flüchtlingen, speziell für stationäre Krankenbehandlungen. Hierauf haben die kommunalen Spitzenverbände bereits mehrfach hingewiesen unter detaillierter Nennung von konkreten Beispielen mit unvorhersehbaren finanziellen Belastungen in zum Teil außergewöhnlicher Höhe von 100.000 € und mehr.

Für derartige Einzelfälle hoher Krankheitskosten ist eine eigenständige Kostenerstattung vorzusehen. Grundlage könnte dabei eine Regelung wie im Bundesland Hessen sein, wonach das Land Kosten für gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen soweit sie den Betrag von 10.000 € je Person und Kalenderjahr übersteigen, übernimmt. Nordrhein-westfälische Kommunen haben keinerlei Möglichkeit, Krankheitskosten in einer Solidargemeinschaft abzufangen. Die in der Vergangenheit angebotenen Versicherungen zur Absicherung dieses Risikos sind mittlerweile alle vom Markt verschwunden. Außerdem konnten – anders als teilweise bei der ambulanten Krankenbehandlung – keine Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen geschlossen werden. Schließlich entzieht sich die Höhe der

Krankheitskosten vollständig dem kommunalen Einfluss. Deshalb sehen wir das Land in der Pflicht, für Einzelfälle besonders hoher Krankheitskosten über die Pauschalabrechnung hinaus Kostenerstattungen vorzusehen, weil die einzelne Gemeinde die Gefahr, mit außergewöhnlich hohen Krankheitskosten belastet zu werden, nicht durch eigene Sicherungsmaßnahmen ausschließen kann. Die Aufnahme einer ähnlichen Regelung wie in Hessen, die Einrichtung eines Fonds für besonders hohe Krankheitskosten in Einzelfällen, oder die Schaffung einer Versicherungslösung durch das Land (ggf. durch Initiative des Landes NRW zur Öffnung der Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Öffnung des Basistarifs in der PKV auf Bundesebene) sind dringend erforderlich.

5.) Schließlich halten wir die vorgesehene Regelung zur Entlastung derjenigen derzeit vier Gemeinden, auf deren Gebiet eine Aufnahmeeinrichtung des Landes nicht nur vorübergehend betrieben wird, für akzeptabel, zumal auch die bislang den künftig freigestellten Gemeinden zugewiesenen Mittel an die übrigen Gemeinden ausgeschüttet werden sollen.

Wie bereits ausgeführt, darf diese Entlastung einzelner Kommunen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Aufnahmesituation in den übrigen Kommunen verschärfen wird, da mehr Flüchtlinge zugewiesen werden, während das FlüAG-Budget zwar umverteilt wird, in seiner Höhe aber bereits jetzt schon bei Weitem nicht ausreichend ist, um die kommunalen Ausgaben zu decken.

Trotz der vorgesehenen Änderungen des FlüAG müssen weiterhin die Kommunen die finanzielle Hauptlast der dynamischen Entwicklung der Flüchtlingszahlen, der unverhältnismäßig langen Dauer von Asylverfahren und der nicht konsequenten Rückführung abgelehnter Asylbewerber tragen.

Ähnlich wie bereits vor einigen Jahren praktiziert, wäre es hilfreich, wenn die Kommunen bei der Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten seitens des Landes Unterstützung erhalten würden. Diese könnte etwa in baurechtlichen Erleichterungen oder einer Anschubfinanzierung zur Schaffung von Unterkünften liegen.

Schließlich machen wir von unserem Recht auf mündliche Erörterung gemäß § 58 Abs. 2 S. 4 der Geschäftsordnung des Landtags Gebrauch, sofern nicht ohnehin eine Anhörung vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Verena Göppert  
Beigeordnete  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Hans-Gerd von Lennep  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen